C/2024/1747

26.2.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11475 – MITSUI / OSAKA GAS / RWE KK / JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/1747)

1. Am 16. Februar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mitsui & Co., Ltd. („Mitsui“, Japan),

— Osaka Gas Co., Ltd. („Osaka Gas“, Japan), kontrolliert von der Daigas-Gruppe (Japan),

— RWE Offshore Wind Japan Murakami-Tainai K.K. („RWE KK“, Japan), kontrolliert von der RWE-Gruppe (Deutschland).

Mitsui, Osaka Gas und RWE KK werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Mitsui ist eine Handels-, Geschäftsführungs- und Projektentwicklungsgesellschaft, die in verschiedenen Branchen weltweit tätig ist (u. a. Eisen- und Stahlerzeugnisse, mineralische und metallische Rohstoffe, Infrastruktur, Mobilität, Chemikalien, Energie, Lebensmittelressourcen, Verbraucherdienstleistungen, Informationstechnologie, Kommunikation und Unternehmensentwicklung).

— Osaka Gas ist ein Energieunternehmen, das i) auf die Produktion, den Vertrieb, den Transport und die Lieferung von Erdöl und Erdgas, Energie und Flüssigerdgas spezialisiert ist sowie ii) Lösungen in Bereichen wie Immobilienentwicklung und -leasing, Informationsverarbeitung und Verkauf von Fein- und Kohlenstoffmaterialien bietet.

— RWE KK ist eine Zweckgesellschaft, die von dem RWE-Konzern, einer Gruppe von Unternehmen, die hauptsächlich in der Energieerzeugung und im Energiehandel tätig sind, gegründet wurde, um künftig an Auktionen in Japan teilzunehmen.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird in der Entwicklung, dem Bau und dem Betrieb eines Offshore-Windparks in Japan tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11475 – MITSUI / OSAKA GAS / RWE KK / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË